

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft

Vom 2. April 2012

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

STUDIENGÄNGE

Art. 1 ¹ Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte. Es sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

² Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft in Bildungsoziologie im Minor für andere Studiengänge umfasst 15 ECTS-Punkte.

³ Das Bachelorstudium im Minor für andere Studiengänge umfasst 30 ECTS-Punkte oder 60 ECTS-Punkte.

⁴ Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft für Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, umfasst im Major 36–45 ECTS inklusive Bachelorarbeit und im Minor 18–24 ECTS-Punkte (Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium siehe Art. 19 Abs. 3).

⁵ Das Masterstudium Erziehungswissenschaft umfasst 120 ECTS-Punkte, davon im Major 90 ECTS-Punkte und im Minor 30 ECTS-Punkte. Als Monomaster Erziehungswissenschaft umfasst das Studium 120 ECTS-Punkte.

⁶ Das Masterstudium im Minor für andere Studiengänge umfasst 30 ECTS-Punkte.

MODULE FÜR ANDERE
STUDIENGÄNGE

Art. 2 ¹ Das Institut für Erziehungswissenschaft kann Module für andere Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Bern anbieten. Entsprechende Vereinbarungen werden mit den jeweils zuständigen Institutionen gesondert getroffen.

² Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium, die im Rahmen von anderen Studiengängen als freie Leistungen belegt werden können, werden jeweils in den Veranstaltungshinweisen des Instituts für Erziehungswissenschaft bekannt gegeben.

MINOR

Art. 3 Zugelassen werden als Minor alle an der Universität Bern angebotenen Studiengänge, sofern sie die vorgeschriebene Zahl von ECTS-Punkten erreichen. Auf Gesuch hin können auch Minor an anderen Universitäten gestattet werden.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 4 Für die Regelstudienzeit gilt Artikel 8 RSL.

BENOTUNG

Art. 5 ¹ Alle Leistungskontrollen (inkl. Bachelor- und Masterarbeit) werden benotet.

² Die Benotung wird durch die für die Lehrveranstaltung bzw. die Betreuung der Arbeit zuständigen Dozierenden vorgenommen.

II. Bachelorstudium

1. Erziehungswissenschaft als Major

AUFBAU UND GLIEDERUNG

Art. 6 ¹ Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft besteht aus einem Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und einem Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Major besteht aus einem Propädeutikum (1. und 2. Semester) und einem zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums voraus.

² Im Propädeutikum sind 40 ECTS-Punkte und im zweiten Studienabschnitt 80 ECTS-Punkte zu erwerben.

ZIELE

Art. 7 Das Propädeutikum vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

Art. 8 ¹ Zu erbringen sind folgende Studienleistungen:

a Im Propädeutikum

Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
6 Vorlesungen (mindestens eine Vorlesung pro Abteilung)	à 3 ECTS	18 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1: Einführung		5 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 2: Qualitative Datenanalyse		5 ECTS

b Im zweiten Studienabschnitt

12 Vorlesungen	à 3 ECTS	36 ECTS
4 Proseminare (pro Abteilung ein Proseminar)	à 5 ECTS	20 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 3: Historische Forschungsmethoden		4 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 4: Statistik 1 (Vorlesung und Übung)		5 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 5: Statistik 2 (Vorlesung und Übung)		5 ECTS
Bachelorarbeit		10 ECTS
		Total 120 ECTS

² Das Studienprogramm für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms gemäss Artikel 1 Absatz 4 wird aufgrund von Abklärungen sur dossier erstellt.

Art. 9 ¹ Im Propädeutikum kann eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 12 Abs. 3 RSL).

² Im zweiten Studienabschnitt können zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und eine Leistungskontrolle der Proseminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 18 Abs. 3 RSL).

³ Voraussetzung für Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 5: Statistik 2 (Vorlesung und Übung) ist eine genügende Leistungskontrolle in Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 4: Statistik 1 (Vorlesung und Übung).

⁴ Eine Notenkompensation kann nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen (Art. 44 Abs. 2 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

BACHELORARBEIT

Art. 10 ¹ Mit der Ausarbeitung der Bachelorarbeit kann nicht vor dem 5. Semester begonnen werden.

² Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

2. Erziehungswissenschaft als Minor

ZIELE

Art. 11 Ziel des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft im Minor ist die Vermittlung von Kenntnissen in erziehungswissenschaftlichen Theorien und Methoden.

AUFBAU UND GLIEDERUNG

Art. 12 ¹ Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor sind insgesamt 60 ECTS-Punkte bzw. 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

² Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

LEHRVERANSTALTUNGEN IM
MINOR MIT 60 ECTS-
PUNKTEN

Art. 13 ¹ Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor mit 60 ECTS-Punkten sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
11 Vorlesungen (pro Abteilung mindestens zwei Vorlesungen)	à 3 ECTS	33 ECTS
3 Proseminare (pro Abteilung maximal ein Proseminar)	à 5 ECTS	15 ECTS
		Total 60 ECTS

² Eine Leistungskontrolle der Vorlesungen sowie eine Leistungskontrolle der Proseminare können ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 18 Abs. 3 RSL). Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Bei der Notenkompensation ist Artikel 44, Absatz 2 RSL zu beachten.

³ Das Studienprogramm für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms gemäss Artikel 1 Absatz 4 wird aufgrund von Abklärungen sur dossier erstellt.

LEHRVERANSTALTUNGEN IM
MINOR MIT 30 ECTS-
PUNKTEN

Art. 14¹ Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor mit 30 ECTS-Punkten sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
6 Vorlesungen (pro Abteilung mindestens eine Vorlesung)	à 3 ECTS	18 ECTS
		<hr/>
		Total 30 ECTS

² Von den Leistungskontrollen der Vorlesungen kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 18 Abs. 3 RSL). Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

3. Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor

ZIELE

Art. 15 Ziel des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor ist die Vermittlung von Kenntnissen in bildungssoziologischen Theorien und Methoden.

AUFBAU UND GLIEDERUNG

Art. 16¹ Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben.

² Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

LEHRVERANSTALTUNGEN IM
BACHELORSTUDIENGANG
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT IN
BILDUNGSZOLOGIE IM
MINOR

Art. 17¹ Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben:

3 Proseminare der Abteilung Bildungssoziologie	à 5 ECTS	15 ECTS
		<hr/>
		Total 15 ECTS

² Es werden nur genügende Leistungskontrollen angerechnet. Für die Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen gilt Artikel 44 RSL.

III. Masterstudium

1. Erziehungswissenschaft als Monofach und Major

ZIELE

Art. 18 Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Monofach und Major hat zum Ziel, die im Bachelorstudiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigenständiger Problemanalyse anhand der Setzung von Schwerpunktbereichen zu erwerben.

² Von den Leistungskontrollen der Seminare kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

STUDIENLEISTUNGEN IM
MONOFACH

A INHABERINNEN UND INHABER
EINES UNIVERSITÄREN
BACHELORS

Art. 22 ¹ Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

8 Seminare (4 davon im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 6 ECTS	48 ECTS
2 Forschungspraktika (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
2 Kolloquien (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
Masterarbeit (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)		30 ECTS
Praktikum im Bildungsbereich ¹		15 ECTS
Spezialpädagogiken ²		15 ECTS
		Total 120 ECTS

² Für das Monofach kann eine Leistungskontrolle der Seminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

¹ Praktikum an Schulen, Hochschulen, in Bildungsplanung, Bildungsverwaltung, im Heimbereich, in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung etc.
² Module aus anderen Studiengängen der Universität Bern (wie z. B. Sportpädagogik, Kunstpädagogik oder Religionspädagogik), Module an anderen Hochschulen müssen beim Institut beantragt werden.

STUDIENLEISTUNGEN IM
MONOFACH

B INHABERINNEN UND INHABER
EINES SCHWEIZERISCH
ANERKANNTEN LEHRDIPLOMS
AUF DER GRUNDLAGE EINES
BACHELOR- ODER
MASTERABSCHLUSSES FÜR
LEHRPERSONEN

Art. 23 ¹ Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

2 Vorlesungen	à 3 ECTS	6 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1: Einführung		5 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 2: Qualitative Datenanalyse		5 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 3: Historische Forschungsmethoden		4 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 4: Statistik 1 (Vorlesung und Übung)		5 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 5: Statistik 2 (Vorlesung und Übung)		5 ECTS
8 Seminare (4 davon im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 6 ECTS	48 ECTS
2 Forschungspraktika (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
2 Kolloquien (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
Masterarbeit (im gemäss Art. 20 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)		30 ECTS
		Total 120 ECTS

² Zusätzlich sind extracurriculare Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach individuellem Programm aus dem Bachelorstudiengang zu erbringen. Studienleistungen, die im Rahmen des Angebots für Studierende der Pädagogischen Hochschule Bern am Institut für Erziehungswissenschaft erbracht worden sind, werden vollumfänglich angerechnet.

³ Die Module "Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft" und die zugehörigen Übungen sind im Studienverlauf zum frühest möglichen Zeitpunkt zu belegen.

⁴ Für das Monofach kann eine Leistungskontrolle der Seminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

MASTERARBEIT

Art. 24 ¹ Die Ausarbeitung der Masterarbeit kann nicht vor dem 3. Semester des Masterstudiums begonnen werden. Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem gemäss Artikel 20 Absatz 2 gewählten Schwerpunktbereich im Fach Erziehungswissenschaft zum Gegenstand haben.

² Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft im jeweiligen Schwerpunktbereich beurteilt werden. Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

2. Erziehungswissenschaft als Minor

ZIELE

Art. 25 Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor hat zum Ziel, die im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigenständiger Problemanalyse zu erwerben.

AUFBAU UND GLIEDERUNG

Art. 26 Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor umfasst zwei Studienjahre, die in der Regel im Herbstsemester beginnen und im Frühjahrssemester abgeschlossen werden. Es sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 27 ¹ Zu belegen sind folgende Lehrveranstaltungen:

5 Seminare	à 6 ECTS	30 ECTS
	Total	30 ECTS

² Von den Leistungskontrollen kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 32 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

IV. Abschlussmodalitäten

MAJOR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT IM BACHELORSTUDIENGANG

Art. 28 ¹ Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn der Major gemäss diesem und der Minor gemäss entsprechendem Studienplan abgeschlossen sind.

² Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet; alle anderen Noten werden einfach gewichtet (Art. 20 Abs. 2 RSL).

MINOR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT IM BACHELORSTUDIENGANG

Art. 29 ¹ Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft im Minor mit 60 bzw. 30 ECTS-Punkten oder Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor mit 15 ECTS-Punkten gilt als bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 13 bzw. 14 bzw. 17 erfüllt sind.

² Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten aller Leistungskontrollen einfach gewichtet.

MONOFACH UND MAJOR
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT IM
MASTERSTUDIENGANG

Art. 30 ¹ Das Masterstudium Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn das Monofach bzw. der Major gemäss diesem und der Minor gemäss entsprechendem Studienplan abgeschlossen sind.

² Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Masterarbeit fünffach gewichtet. Alle anderen Noten werden einfach gewichtet (Art. 30 Abs. 2 RSL).

MINOR
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT IM
MASTERSTUDIENGANG

Art. 31 ¹ Das Masterstudium Erziehungswissenschaft im Minor gilt als bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 29 erfüllt sind.

² Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten aller Leistungskontrollen einfach gewichtet.

V. Härtefälle

Art. 32 In Härtefällen kann der Dekan oder die Dekanin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 33 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 ¹ Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2007 begonnen haben, setzen ihr Bachelor- oder ihr Masterstudium nach dem Studienplan 2007 fort.

² Auf Antrag können Studierende in den vorliegenden Studienplan übertreten, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

INKRAFTTRETEN

Art. 35 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2007 und tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 2. April 2012

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

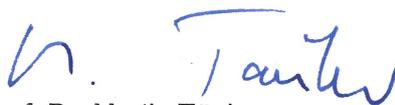


Prof. Dr. Franz Caspar

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Juni 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber